

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bepflanzungen dürfen die Mindesthöhe von 2 m nicht übersteigen. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Friedhofsverband nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden, dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen eingefasst werden, wobei Einfassungen aus Kunststoff, Holz, Beton oder Zement nicht erlaubt sind. Zusätzliche Zierstreifen oder Auflagen zwecks Verschönerung oder Verzierung auf vorhandenen Einfassungen sind nicht erlaubt. Die Höhe der Einfassungen incl. Grababdeckung soll den Nebengräbern bzw. dem Wegniveau angepasst sein. Die Höhe der Einfassung incl. Grababdeckung soll nicht höher als 10 cm sein.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen ist nicht erlaubt.
7. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstätte Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Friedhofsverbandes zu beseitigen oder zu pflanzen.
10. **Für Blexen gilt folgendes:**
Die Umrandungen der Grabstätten auf Friedhof 3 sind vom Steinmetz zu setzen (roter Wesersandstein zur Größe von 0,25 x 0,25 m).
Grabumrandungen sind nicht gestattet. Die Urnenwahlgräber werden seitens der Kirche mit Wesersandstein eingefasst.
Auf dem Friedhof 1 und 2 sind Einfassungen, passend zum Grabstein, zulässig.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen,
 - d) selbstgefertigte Holzkreuze als Grabmale, die dauerhaft aufgestellt werden.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

Für Blexen gilt folgendes:

Die Größe der liegenden Gedenkplatten auf den Urnenwahlgräbern kann zwischen 0,40 m x 0,40 m bis 0,60 m x 0,60 m und 0,06 m Stärke betragen.

4. Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden. Einfassungen sollen in Material und Farbe dem Grabstein angepasst sein.
8. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und ohne Sockel aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
9. Leitbild ist der grüne, blühende Friedhof.
 - a) **Für Blexen gilt folgendes:**
Grabstätten dürfen auch nicht teilweise mit Grabplatten abgedeckt werden.
 - b) **Für Nordenham gilt folgendes:**
Grabplatten dürfen nicht mehr als 2/3 der Grabfläche innerhalb der Einfassung bedecken.

III. Zusätzliche besondere Gestaltungsrichtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale auf den Rasenfeldern der Friedhöfe

1. Gestaltung der Grabstätten:

Bepflanzungen der Grabstätten, Einfassungen und Grabhügel sind auf den Rasenfeldern nicht zulässig. Abstellen von Blumenvasen, Pflanzschalen und sonstiger Gegenstände auf und außerhalb der Grabplatte sind nicht zulässig.

Für Blexen gilt folgendes:

Blumenschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche beim Kreuz abzustellen oder abzulegen.

2. Gestaltung der Grabmale:

a) Die liegenden Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Die Oberkante des liegenden Grabmales muss mit der Oberkante der Rasenfläche abschließen. Als Inschrift sind nur Namen und Lebensdaten gestattet.

Für Blexen gilt folgendes:

Es sind nur liegende Gedenkplatten aus rotem Wesersandstein gestattet.

b) Die Ansichtsfläche der Grabmale ist mit einer Breite von 50 cm und einer Höhe von 40 cm vorgeschrieben

c) Die Schrift ist durch einen Steinmetz in das Grabmal einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben aus Metall oder aus sonstigem Material sind nicht zulässig.

IV. Besondere Gestaltungsvorschriften für den Wurtenfriedhof in Nordenham-Atens

Bei der neuen Belegung des Wurtenfriedhofes in Nordenham-Atens ist Rücksicht zu nehmen auf das historisch gewachsene Erscheinungsbild dieser Lage.

Daher gelten folgende Bestimmungen:

1. Zugelassen sind Grabsteine in Stelenform ohne Sockel oder in Form christlicher Symbole, insbesondere das Kreuz.

2. Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen:

Natursteine, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgender Bearbeitung:

Alle verwendeten Werkstoffe müssen in traditioneller handwerklicher Arbeit gestaltet sein. Nicht erlaubt sind polierte Steine oder solche, die von polierten Steinen mit bloßem Auge nicht zu unterscheiden sind.

Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.

3. Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen, Werkstoffe und Abdeckungen:

- a) Gestampfter Betonwerkstein und sogen. Kunststein mit Natursteinvorsatz.
- b) alle Arten von Marmor, tiefschwarzer Granit
- c) Buchstaben aus Kunststoff oder aus Aluminium oder Bronze
- d) Grababdeckungen jeglichen Ausmaßes und in jeglicher Ausführung wie z.B. Terrazzo, Beton Teerpappe, Splitt und Kies.

Alle außergewöhnlichen Gestaltungsideen für die Gräber oder der Grabsteine bedürfen der besonderen Genehmigung der Verbandsvertretung.

4. Die Gräber können ganz, zur Hälfte oder nur unmittelbar am Grabstein oder überhaupt nicht bepflanzt werden. Die freibleibende Fläche wird als Rasen angelegt.

5. Als Einfassung für die Gräber ist nur Buchsbaum zulässig.
Die Bepflanzung auf den Gräbern darf eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

6. Die Gräber werden in einer Größe von 1,80 m x 0,90 m als Wahlgräber angelegt.
Die Kindergräber auf den Wurtenfriedhöfen entsprechen der Größe der Kindergräber auf dem Hauptfriedhof (1,00 m x 0,50 m).

7. Alle Gehölze, die älter als 10 Jahre sind, dürfen nicht ohne Genehmigung der Verbandsvertretung beseitigt werden.

8. Kulturhistorisch wertvolle Gräber sind zu erhalten.

Zu diesem Zweck dürfen Grabkeller, für die sich kein Nutzungsberechtigter mehr nachweisen lässt oder zurückgegebene Grabkeller, an dritte Personen zur eigenen Nutzung weitergegeben werden. Die dann Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die historische Gestalt des Grabkellers zu erhalten.
Näheres wird in einem gesonderten Vertrag mit den Nutzungsberechtigten festgehalten.

9. Die Vergabe der Gräber erfolgt im Todesfall mit Ausnahme des Erwerbs der Kellergräber.

10. Auf den Wurtenfriedhöfen werden nur Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen bestattet.